

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb

Die
Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb
Eckendorfer Straße 43
33609 Bielefeld

beabsichtigt die Errichtung eines Gewässerretentionsraumes (GRR) gemäß BWK-M3 am Sommerbach (Gewässerstation km 0+300) und Winterbach (Gewässerstation (km 0+220) auf den Grundstücken Gemarkung Brackwede, Flur 1, Flurstück 884 und Gemarkung Brackwede, Flur 2, Flurstücke 387, 410, 808, 809, 829, 831, 832 und 935 in Bielefeld-Brackwede.

Für die Gewässer Sommer- und Winterbach liegt eine Überschreitung der zulässigen Einleitungsmenge durch Regenwassereinleitungen vor. Aus diesem Grund sollen die aus der städtischen Kanalisation eingeleiteten Wassermengen durch geeignete Maßnahmen reduziert und ein Gewässerretentionsraum (GRR) mit einem Volumen von ca. 10.900 m³ als BWK-Ersatzmaßnahme geschaffen werden. In diesem werden die überschüssigen Wassermengen aus den Gewässern zwischengespeichert und gedrosselt an die Ems-Lutter weitergeleitet.

Die Zuläufe aus dem Sommer- und Winterbach werden im GRR über offene Fließrinnen zusammengeführt und in der alten Gewässertrasse des Sommerbaches nach Norden hin zum geplanten Drosselbauwerk geführt. Der Sommerbach wird am östlichen Rand des GRR mittels einer Starkgefällestrecke in den geplanten GRR geführt und der Zulauf des Winterbaches erfolgt über eine Rohrleitung DN 1000, welche den Bahndamm kreuzt und von Süden in den geplanten GRR mündet. Des Weiteren wird die Regenwasserableitung des Gewerbeparks Brackwede über eine Rohrleitung DN 700 an den GRR angeschlossen und der bisherige provisorische Gewässerverlauf zurückgebaut.

Der vorhandene Fußweg wird auf den umlaufenden Damm nach Westen verlegt und soll auch weiterhin für Wartungszwecke von dem Forstbetrieb der Stadt Bielefeld befahrbar sein, um u.a. auf die östliche Fläche zwischen Bahntrasse und Sommerbach zu gelangen.

Bei starken Niederschlagsereignissen kann es zu einem Anstieg des Wasserspiegels im GRR über das geplante Stauziel von 112,00 mNN kommen, sodass in der westlichen Beckenböschung eine Notüberlaufschwelle vorgesehen ist. Diese verläuft über den geplanten Fußweg, der im Bereich der Notüberlaufschwelle abgesenkt wird. Das über die Notüberlaufschwelle abgeschlagene Wasser fließt nordwestlich des geplanten GRR auf die als Biotop ausgewiesene Fläche und läuft von da diffus der Ems-Lutter zu.

Es ist zudem vorgesehen, dass Blänken an geeigneten Stellen im GRR angelegt werden.

Für dieses Vorhaben hat die Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb die Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Rückhaltebecken und Teichen ist in Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben unter Berücksichtigung aller in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass durch die Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die geplanten Maßnahmen liegen zwar im Landschaftsschutzgebiet „Ostmünsterland“, aber sie stehen dessen Schutzziele nicht entgegen. Durch die hydraulische Entlastung der Gewässer kann der Naturhaushalt wieder leistungsfähiger gemacht werden, auch wenn aufgrund von Rohr- und Drosselleitungen die Durchgängigkeit der Gewässer gestört wird. Diese hat in diesem Bereich jedoch keine hohe Priorität, da aufgrund des kleinen natürlichen Einzugsgebietes der Sommer- und Winterbach nur temporär wasserführend sind. Die Versiegelung von notwendigen Flächen beschränkt sich auf die Böschungssicherungen und Zuwegungen und nach Abschluss der Baumaßnahme kann das Gebiet wieder für die Feierabend- und Wochenenderholung genutzt werden. Weiterhin sollen neue wechselfeuchte Standorte entwickelt werden, die zu einer Erweiterung der Auebereiche der Ems-Lutter führen.

Zusätzlich befindet sich im Vorhabenbereich ein geschütztes Biotop (GB-4016-271 – Großseggenried). Für den Erhalt des Biotops wird der Oberboden aus diesem Bereich extra gelagert und anschließend inklusive Wurzelmaterial der Segge wieder in diesem Bereich eingebaut. Daher wird sich das Biotop in der nächsten Vegetationsperiode wieder neu entwickeln. Der Eingriff in die weiteren Schutzgüter, wie Boden, Tiere und Pflanzen, wird durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen minimiert.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 11.02.2020

Stadt Bielefeld

Clausen
Oberbürgermeister